



A-Post
Gemeinderat Thal
Kirchplatz 4
9425 Thal

5. April 2011

Gemeinde Thal: Genehmigung von Gemeindeerlasse

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Knotteren**
- **Baulinienplan Knotteren**

Die Firma Galliker Transport & Logistics plant auf den Parzellen Nr. 852, 294 und 295 ein neues Logistikzentrum zu erstellen. Das Logistikzentrum soll, von Westen ab dem bestehenden Industriegleis, über den ehemaligen Panzergraben, mit einem neuen Industriegleis parallel zur Bahnlinie erschlossen werden. Die interne Verkehrserschliessung zur Verladestation, bedingt eine Arrondierung der Bauzone in der südwestlichen Parzellenecke. Mit vorliegendem Teilzonenplan sollen rund 210 m² Grünzone Schutz und rund 120 m² übriges Gemeindegebiet in die Industriezone (grosse Gebäudehöhe) Ib eingezont werden.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 der Verordnung über die Anschlussgleise (AnGV) bedarf es für den Bau eines Anschlussgleises eines Nutzungsplans, der das Projekt so detailliert festlegt wie eine Baubewilligung. Das Verfahren für den Erlass des Nutzungsplans oder die Erteilung der Baubewilligung richtet sich, gemäss Art. 5 Abs. 3 AnGV, nach dem Raumplanungsrecht, soweit das Gesetz und die AnGV nicht davon abweichen. Der vorliegende Baulinienplan Knotteren legt die zulässige Linienführung des Anschlussgleises fest.

Der Teilzonenplan Knotteren wurden vom Gemeinderat Thal am 6. September 2010 erlassen. Während der öffentlichen Auflage vom 9. November 2011 bis 8. Dezember 2011 gingen keine Einsprachen ein. Vom 15. Dezember 2010 bis 13. Januar 2011 wurde der Teilzonenplan dem fakultativen Referendum unterstellt. Dieses wurde nicht ergriffen. Die Waldfeststellung wurde vom 1. Februar 2011 bis 2. März 2011 öffentlich aufgelegt. Gegen diese gingen ebenfalls keine Einsprachen ein.

Der Baulinienplan Knotteren wurde am 2. November 2011 vom Gemeinderat Thal erlassen. Während der öffentlichen Auflage vom 9. November 2011 bis 8. Dezember 2011 gingen keine Einsprachen ein.

Die Genehmigung des Nutzungsplans und die Erteilung der Baubewilligung für das Anschlussgleis durch die zuständige Behörde setzt, gemäss Art. 8 Abs. 1 AnGV, vorgängig die Zustimmung des Bundesamtes für Verkehr (BAV) voraus. Das BAV hat am 28. März 2011 die Zustimmung erteilt. Die Zustimmung mit entsprechenden Auflagen wurde dem



Gesuchsteller, der Galliker Transport AG, Rorschach, den Schweizerischen Bundesbahnen SBB und dem Baudepartement des Kantons St.Gallen, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, verfügt. Der Baubewilligungsbehörde der politische Gemeinde Thal wurde eine Kopie dieser Verfügung zugestellt.

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Naturschutzrechtliche Bewilligung vom 31. März 2011
- Einzahlungsschein mit Totalbetrag aller Genehmigungen (Fr. 1'150.--)
- Naturschutzrechtliche Bewilligung: Fr. 150.--



Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlasse)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Umwelt und Energie